

Prof. Dr. Peter V. Kunz  
Prof. Dr. Jonas Weber  
Prof. Dr. Andreas Lienhard  
Prof. Dr. Iole Fagnoli  
Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz

# Berner Gedanken zum Recht

Festgabe  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Bern für den Schweizerischen  
Juristentag 2014



Stämpfli Verlag



---

Peter V. Kunz  
Jonas Weber  
Andreas Lienhard  
Iole Fagnoli  
Jolanta Kren Kostkiewicz

**Berner Gedanken zum Recht**



---

Prof Dr. Peter V. Kunz  
Prof Dr. Jonas Weber  
Prof Dr. Andreas Lienhard  
Prof Dr. Iole Fagnoli  
Prof Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz

# **Berner Gedanken zum Recht**

**Festgabe  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Bern für den Schweizerischen  
Juristentag 2014**



Stämpfli Verlag

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung:  
Stämpfli Publikationen AG, Bern  
Printed in Switzerland

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2014

Dieses Werk ist in unserem Buchshop unter  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com) erhältlich.

ISBN Print 978-3-7272-2970-1  
ISBN Judocu 978-3-0354-1131-7



---

# Wirtschaftsethik durch Wirtschaftsrecht?

PETER V. KUNZ\*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Übersicht.....	218
II.	Grundverständnis.....	219
	A. Wirtschaftsrecht.....	219
	1. Ausgangslage.....	219
	2. Sozialschutz?.....	220
	B. Basisfragen.....	221
III.	Themenvielfalt.....	223
	A. Ethik im Wirtschaftsrecht.....	223
	1. Rechtssetzung.....	223
	2. Rechtsanwendung.....	224
	B. Ausgewählte Aspekte im Wirtschaftsrecht.....	225
	1. Gesellschaftsrecht.....	225
	a. Zweckbegrenzungen als Ausgangspunkt.....	225
	b. Beispiele.....	226
	i. Unternehmensspenden.....	226
	ii. Nachhaltigkeit.....	227
	iii. Minderheitenschutz.....	228
	2. Finanzmarktrecht.....	229
	3. Regulierte Wirtschaftstätigkeiten.....	229
IV.	Corporate Social Responsibility.....	231
	A. Grundlagen.....	231
	1. Ausgangslage.....	231
	2. „Shareholder“ v. „Stakeholder“?.....	232
	B. Rechtsgrundlagen.....	233
	1. Freiwilligkeit.....	233
	2. Codes of Conduct.....	233
	a. Internationale Ebene.....	233
	b. Unternehmensebene.....	234
	C. Beispiel: Menschenrechte.....	236
V.	Schlussgedanken.....	238
	A. Themenvielfalt ohne Konsens.....	238
	B. Gesellschaftspolitik?.....	239

---

\* Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bern, geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht ([www.iwr.unibe.ch](http://www.iwr.unibe.ch)); der Beitrag wurde im *Januar 2014* abgeschlossen.

C. Legal Compliance v. „Ethics Compliance“ .....	240
D. Post scriptum nach Abschluss des Manuskripts .....	241
VI. Literaturauswahl .....	241

## I. Übersicht

Zyniker werden behaupten: „Wirtschaftsrecht und Ethik – das geht ja gar nicht“! Wirtschaftsvertreter (inklusive Wirtschaftsjuristen) befinden sich in der *moralgetränkten Atmosphäre* des beginnenden 21. Jahrhunderts unter Dauerbeschuss. Der Verdacht liegt somit nahe, dass ein Wirtschaftsrechtler, der sich zu „Ethik“ oder zu „Wirtschaftsethik“ äussert<sup>1</sup>, eine Ansprache für den Schweizer Nationalfeiertag vorbereitet oder eine politische Karriere plant oder schliesslich einen *Beitrag für eine Festgabe* verfasst – offensichtlich bestätigt sich dieser Verdacht...

Juristische Überlegungen zu populären Schlagwörtern wie „Ethik“, „Moral“, „Gerechtigkeit“, „Fairness“ etc. werden in Auseinandersetzungen mit dem Wirtschaftsrecht in der Schweiz und auf internationaler Ebene *relativ selten* diskutiert. Diese Zurückhaltung überrascht nicht: Wirtschaftsrechtler sind weder Rechtsphilosophen noch Wirtschaftsethiker. Doch der *Zeitgeist* schreit nach Anerkennung von (politischen) Realitäten. Politiker scheinen ein solches Forum zu schätzen, um sich teils selbstgerecht in Szene zu setzen.

Die Populärrelevanz einer politischen „Ethikdebatte“ musste beispielsweise die Schweizerische Nationalbank (SNB) erkennen, als sie in zunehmende Kritik wegen ihrer Anlagepolitik geriet. Das Nationalbankvermögen wurde bis anhin indexnahe investiert, also u.a. in „unethische“ Anlagen (z.B. Tabakkonzerne oder Rüstungsunternehmungen). In der Folge wurden für die SNB spezifische „Ethik-Richtlinien“ verlangt. Ähnliche Forderungen zur „Unternehmensethik“ werden bei privaten Grossunternehmungen vorgebracht.

Ob „ethische Massstäbe“ (was immer das bedeuten mag) irgendeine Geltung haben bei Gesellschaften bzw. – bei Bejahung – nach welchen Kriterien, stellt einen *Grundsatzstreit* dar. Während ein Teil der neueren Lehre behauptet: „Unternehmen sind Akteure und sie sind fähig moralisch zu handeln“<sup>2</sup>, macht ein anderer Teil der – insbesondere ökonomischen – Doktrin pointiert (und verkürzt) geltend: „The business of business is business“<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Kurzfassung: PETER V. KUNZ, *Beissen sich Wirtschaft und Ethik?*, Nordwestschweiz/AZ Nr. 57 (2014) 4; die Behandlung von „ethischen“ Themen hat Tradition in Festgaben für den Schweizerischen Juristenverein: WATTER/ROHDE, *Spendenkompetenz, passim*; FORSTMOSER, *Profit, passim*.

<sup>2</sup> NEUHÄUSER/HÜBSCHER, *Menschenrechte*, 351; generell: GIGER, *Verantwortung, passim*.

<sup>3</sup> Es handelt sich hierbei um die „*Kurzformel*“ des folgenden Zitats von MILTON FRIEDMAN: „There is one and only one social responsibility of business – to use its resources and engage in activities designed to increase its profits“ (zit. gemäss KAUFMANN, *Menschenrechte*, 744 sowie 745).

Eine *Debatte* „Wirtschaftsethik durch Wirtschaftsrecht?“ könnte zu verschiedenen Teilrechtsgebieten geführt werden. Zu erwähnen sind etwa das *Gesellschaftsrecht* (z.B. Spenden, Nachhaltigkeit, Minderheitenschutz oder Sicherheitsunternehmungen) oder das *Finanzmarktrecht* (Gewährsfrage bei Banken etc.); Diskussionen sind ebenfalls zum Immaterialgüterrecht (z.B. Zwangslizenzen betreffend Aids/HIV-Medikamenten) sowie zum Steuerrecht (Stichworte: „Steuergerechtigkeit“ oder Steueroptimierung durch „Offshore“-Konstrukte) möglich. Sozusagen das Oberthema der juristischen „Ethikdebatte“ lautet seit Jahren: *Corporate Social Responsibility* (CSR)<sup>4</sup>.

Über (Wirtschafts-)Ethik besteht – mindestens im heutigen Zeitpunkt – *kein genereller Konsens*, und es darf m.E. bezweifelt werden, dass sich dies in Zukunft wirklich ändern wird bzw. kann. Ansichten unter Politikern, Medienvertretern, der „Volksmeinung“ sowie „Experten“ variieren erheblich. Im Folgenden soll eine übersichtsmässige *Bestandesaufnahme* zu einigen ausgewählten Themen gemacht werden, die in aller Regel mit Ethik sowie mit Wirtschaftsethik in Verbindung gebracht werden.

## II. Grundverständnis

### A. Wirtschaftsrecht

#### 1. Ausgangslage

Das *Wirtschaftsrecht* stellt „Krone“ sowie „Klammer“ zu den anderen Rechtsgebieten (Privatrecht, öffentliches Recht sowie Strafrecht) dar. Insbesondere *ökonomisch motiviert* werden ganz bestimmte *Interessen(ten) geschützt* durch Wirtschaftsrecht<sup>5</sup>, nämlich in erster Linie Unternehmungen als solche, Gesellschafter sowie Gläubiger; ersichtlich ist dies beispielsweise beim Gesellschaftsrecht als Organisationsrecht (ohne „weitergehende“ Zwecke). Prinzipiell sind mit der Wirtschaftsrechtsordnung *keine spezifischen ethischen Wertungen* verbunden.

M.E. dient das Wirtschaftsrecht primär der *Effizienz* wirtschaftlicher Tätigkeiten im Inland sowie im Ausland<sup>6</sup>. Grundlagen sind etwa Rechtssicherheit, Reputation des „Standorts Schweiz“ (und der ansässigen Unternehmen) sowie Arbeitnehmerschutz. Die *Legalität* hat zentraler Leitstern für einen Rechtsstaat zu sein, und was „legal“ bzw. „illegal“ ist, muss rechtspolitisch

<sup>4</sup> Statt CSR wird teils von „*Corporate Citizenship*“ gesprochen.

<sup>5</sup> Zwischen *ökonomischen* Argumenten und *rechtsethischen* Ansätzen besteht – zumindest konzeptionell – ein kaum lösbares Spannungsverhältnis; es wird sogar von einem eigentlichen „Glaubenskrieg“ gesprochen: GRUNDMANN, Aufgabe, 430 ad FN 27 sowie 430.

<sup>6</sup> Unbestritten erscheint die Betonung eines Effizienzansatzes im Bereich der *Law and Economics-Doktrin* („Ökonomische Analyse des Rechts“), die in der Schweiz in den letzten Jahren zunehmend Unterstützung findet, allerdings z.T. als Gegensatz zu einem „rechtsethischen Ansatz“ verstanden wird; generell zur Thematik: GRUNDMANN, Aufgabe, 425 f.

entschieden werden<sup>7</sup>. Dabei legt das *Prinzip der Gewaltenteilung* die Prioritätsordnung fest<sup>8</sup>: Rechtspolitik – Rechtssetzung – Rechtsanwendung<sup>9</sup>.

Teilweise finden sich *legislative Einfallstore* für „Ethik(debatten)“ in bestehenden Wirtschaftsrechtsordnungen<sup>10</sup>. Im Gesellschaftsrecht im Allgemeinen sowie im Aktienrecht im Besonderen können *Generalklauseln* (z.B. Treu und Glauben, Verbot des Rechtsmissbrauchs, Gleichbehandlungspflicht, Treuepflicht)<sup>11</sup> „nutzbar“ gemacht werden, denn sie stellen die „engste Verbindung zwischen Recht und Ethik dar“<sup>12</sup>.

Ausserdem nehmen einige Privatrechtsnormen – als weitere Beispiele – Bezug zur *Sittlichkeit* oder auf die „guten Sitten“ und zeitigen Rechtsfolgen: „Ein Vertrag, der (...) gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig“ (Art. 20 Abs. 1 OR)<sup>13</sup>. Ein Delikt begeht und schadenersatzpflichtig wird, „wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt“ (Art. 41 Abs. 2 OR). Anders als mit „Sitte“ (als Gebrauch) wird mit dem Vorbehalt „guter Sitten“ eine *moralische Wertung* verbunden<sup>14</sup>.

## 2. Sozialschutz?

Populärer, wenn nicht sogar populistischer Themenverwandter von „ethisch“, „moralisch“, „gerecht“ oder „fair“ ist „sozial“. Ein wichtiger Teil der schweizerischen Rechtsordnung, nämlich das sog. Sozialversicherungsrecht, befasst sich in besonderem Ausmass mit dieser Thematik. Doch angebliche Leitlinien einer „sozialen Gerechtigkeit“ werden in der (rechts-)politischen Debatte heutzutage umfassender verstanden.

In verschiedenen Gesellschafts- und Rechtsbeziehungen, nicht allein in der Schweiz, gilt die Notwendigkeit eines „Schutzes des Schwächeren“ gegenüber dem mutmasslich Stärkeren als Axiom sowie als „ethischer Imperativ“<sup>15</sup>. Hierbei wird implizit „Schwäche“ mit Schutzbedarf und „Stärke“ mit Missbrauchspotential gleichgesetzt. Ein Beispiel sind *Mieter* im Verhältnis zu

<sup>7</sup> Nicht alles, was legal ist, erscheint im Einzelfall legitim – doch bei *Legitimitätsmängeln* „drohen“ nicht legale Sanktionen (Schadenersatz, Strafe, Nichtigkeit etc.), sondern sonstige Konsequenzen, beispielsweise gesellschaftliche Ächtungen oder *Gesetzesänderungen*, um Legalität und Legitimität in Übereinstimmung zu bringen.

<sup>8</sup> M.E. unterstehen m.a.W. selbst Gerechtigkeitsvorstellungen der Gewaltenteilung.

<sup>9</sup> Vereinzelt wird „Ethik“ für die Interpretation von Rechtssätzen im Rahmen des *pragmatischen Methodenpluralismus* des Bundesgerichts befürwortet.

<sup>10</sup> Die Rechtspolitik (Phase 1) hat also in einem solchen Fall bereits zu Rechtssetzungen (Phase 2) geführt, so dass Rechtsanwendungen (Phase 3) im Vordergrund des Interesses stehen.

<sup>11</sup> Dies trifft v.a. im Rahmen von Art. 717 OR zu; statt aller: KUNZ, Minderheitenschutz, § 8.

<sup>12</sup> WOLFGANG F. BÜRGI, Die Bedeutung der tragenden Ideen des schweizerischen Aktienrechts in der Gegenwart, in: FS für W. Hug (Bern 1968) 273.

<sup>13</sup> Basis ist die ebenfalls durch „gute Sitten“ eingeschränkte Inhaltsfreiheit: Art. 19 Abs. 2 OR.

<sup>14</sup> FORSTMOSER/VOGT, Recht, § 9 N 89; generell: a.a.O. § 10 N 181 ff. m.w.H.

<sup>15</sup> Teils wird von sog. *sozialem Privatrecht* gesprochen, etwa in der Botschaft zur ZPO: BBl 2006 7222, 7223 sowie 7299 ff.

Vermietern; die Rechtsordnung gewährt<sup>16</sup> einen rechtspolitisch (und damit demokratisch) erkämpften *Sozialschutz für Mieter*.

Im Hinblick auf das Wirtschaftsrecht werden vergleichbare Problembereiche sowie Lösungsansätze insbesondere beim *Arbeitnehmerschutz* auf der einen Seite<sup>17</sup> sowie beim *Konsumentenschutz* auf der anderen Seite diskutiert; am Rande möglich erscheint eine solche Debatte beim gesellschaftsrechtlichen Minderheitenschutz. M.E. gilt nichtsdestotrotz als Grundsatz de lege lata, dass *kein genereller wirtschaftsrechtlicher Sozialschutz* besteht<sup>18</sup>.

## B. Basisfragen

Der Unterzeichner will sich mit diesem Beitrag nicht in allgemeinen, theoretischen Ethikausführungen versuchen (und wohl verlieren). Es soll ausserdem eingeräumt werden, dass bereits bei *Begrifflichkeiten* einerseits sowie bei *Kategorisierungen* andererseits die Ratlosigkeit des Nicht-Ethikexperten beginnt. Was bedeutet beispielsweise „Ethik“, „Ethos“<sup>19</sup>, „Moral“<sup>20</sup>, „Gerechtigkeit“<sup>21</sup>, „Sittlichkeit“<sup>22</sup>, „Fairness“<sup>23</sup>, und wie verhalten sich diese Begriffe zueinander (als Synonyme oder als Ober- bzw. als Unterkategorien, mit oder ohne Überlappungen)<sup>24</sup>?

Das *Verhältnis von Ethik und Recht* erscheint höchst unklar und offen<sup>25</sup>. Rechtstheoretisch sollte eigentlich mit jedem Rechtssatz ein ethischer Anspruch eingelöst werden<sup>26</sup>: „[E]thische Grundsätze – welchen Ursprungs auch immer – sind eine *Vorstufe des Rechts* vor seiner Verfestigung zur Norm“<sup>27</sup>. Doch Unsicherheiten bleiben: „We know that moral thought influences legal

<sup>16</sup> Beispiele: Mietrecht gemäss Art. 253 ff. OR sowie Mietgerichte als Schlichtungsbehörden.

<sup>17</sup> Beispiele: Arbeitsrecht (Art. 319 ff.) OR sowie Arbeitsgerichte als Sondergerichte.

<sup>18</sup> Anders als Mietgerichte sowie Arbeitsgerichte dienen *Handelsgerichte* weniger dem „Schutz der Schwächeren“ als vielmehr einer *Effizienzsteigerung* unter Kaufleuten.

<sup>19</sup> Ethik sowie Ethos sind keine Synonyme: BÖCKENFÖRDE, Ethos, 11; ULRICH, Wirtschaftsethik, 30 ff. (in Abgrenzung zur Moral).

<sup>20</sup> Hierzu: FLETCHER, Concepts, 139 ff.; ULRICH, Wirtschaftsethik, 30 ff.; ROTH, Compliance, 58 ff.; JAN SCHAPP, Freiheit, Moral und Recht (Tübingen 1994) 187 ff.

<sup>21</sup> Zur Gerechtigkeit als „Idealfaktor des Rechts“: FORSTMOSER/VOGT, Recht, § 12 N 8 ff.; traditionellerweise wird Gerechtigkeit als „*ars boni et aequi*“ verstanden: BÖCKENFÖRDE, Ethos, 18 FN 19.

<sup>22</sup> Detailliert: FORSTMOSER/VOGT, Recht, § 10.

<sup>23</sup> Generell: PETER SALADIN, Das Verfassungsprinzip der Fairness, in: Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts (Basel 1975) 41 ff.

<sup>24</sup> Zu Abgrenzungs- sowie zu Kategorisierungsfragen: SCHLUEP, Rechtstheorie, N 73.

<sup>25</sup> Beispielhaft halten FORSTMOSER/VOGT, Recht, § 10 N 38 in diesem Zusammenhang fest: „Recht und Sittlichkeit decken sich teilweise: Sittliche Pflichten gehen oftmals über das hinaus, was das Recht verlangt“ (die Autoren lehnen jedoch die Theorie „Recht als ethisches Minimum“ ab: a.a.O. N 42).

<sup>26</sup> Ähnlich wohl das Bundesgericht, das in der „*Gesamtrechtsordnung*“ immanente ethische Prinzipien und Wertmassstäbe erkennt: BGE 123 III 102 Erw. 2.; generell: SCHLUEP, Rechtstheorie, N 664.

<sup>27</sup> WINZELER, Finanzmarktregulierung, 442; Hervorhebung hinzugefügt.

thinking, but we are not sure exactly how much and in what form“<sup>28</sup>. Die „juristische Ethikdebatte“ bedarf also, sofern es nicht allein um Politik oder um Polemik gehen soll, diverser Antworten auf zentrale *Fragestellungen*.

Die *erste* Grundsatzfrage lautet: *Was ist überhaupt Ethik*<sup>29</sup> – wo liegen deren Grenzen, was macht den Inhalt aus<sup>30</sup>, und was sind die Konsequenzen „unethischen“ Verhaltens? Regelmässig diskussionswürdig und kontrovers erscheint, was im Einzelfall ethisch ist (oder eben nicht)<sup>31</sup>. Die *zweite* Grundsatzfrage ist: *Wer entscheidet* darüber – die „Mehrheit“ bzw. „Vox populi“, oder gibt es anerkannte „Sittenwächter“ bzw. „Moralapostel“? Rechtsrelevant erscheint schliesslich die *dritte* Grundsatzfrage: *Auf welche „Rechtsaktivitäten“* bezieht sich die „Ethikdebatte“ – geht es um Rechtssetzung oder um Rechtsanwendung (oder um beides)?

Unter Ethik, als „Lehre von dem Sittlich-Guten“ verstanden und als „Sittengesetz“ bezeichnet<sup>32</sup>, kann eine generelle Handlungsanleitung für natürliche Personen oder für juristische Personen verstanden werden. Verbunden wird damit ein „Werturteil“ bzw. eine *wertende* Komponente, die eine „innerliche Ordnung“ darstellt<sup>33</sup>. Die „Ethikdebatte“ scheint sich regelmässig auf eine „Ökonomismuskritik“ zu konzentrieren<sup>34</sup>.

M.E. stellen Ethik, Moral, Gerechtigkeit, Fairness etc. *keine objektiven, „festen Grössen“* dar, sondern erscheinen *zeit(geist)abhängig*. Entwicklungen in Gesellschaft und in Politik (beispielsweise infolge echter oder vermeintlicher „Wirtschaftsskandale“) dürften prägend sein. Was heute als legitim sowie als moralisch unangreifbar bezeichnet wird, kann in einigen Jahren bereits als „Jenseits von Gut und Böse“ verurteilt werden. Wirtschaftsrecht sollte hingegen auf *Beständigkeit* sowie auf *Rechtssicherheit* angelegt sein.

Zahlreiche wirtschaftsrechtliche Themen werden sozusagen „*ethisch angereichert*“, und zwar in meist *emotionalen* Auseinandersetzungen. In jüngster Zeit können etwa die Finanz- bzw. Bankenkrise 2007/2008 und deren Folgen erwähnt werden. Weitere Beispiele für mehr oder weniger überzeugende „Ethikdebatten“: Geschlechterquote für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen (Stichwort: „Diversity“), Verbot von Insiderdelikten<sup>35</sup>, Regulierungen

<sup>28</sup> FLETCHER, Concepts, 152.

<sup>29</sup> Als ein möglicher Massstab und als ethischer Minimalstandard wird beispielsweise der *Schutz der Menschenrechte* vorgeschlagen: NEUHÄUSER/HÜBSCHER, Menschenrechte, 363.

<sup>30</sup> GIGER, Verantwortung, 601: „Unter Ethik ist – vereinfacht ausgedrückt – zu verstehen: ewige, zeit- und kulturunabhängige, absolute Werte, die schon im römischen Recht überzeugend formuliert wurden“ (diese Werteskala überrascht angesichts der Tatsache, dass bei den Römern z.B. *Sklaverei zulässig* war).

<sup>31</sup> Statt vieler: WINZELER, Finanzmarktregulierung, 442.

<sup>32</sup> Hinweise: KUNZ, Minderheitenschutz, § 5 N 16.

<sup>33</sup> In diesem Sinne: FORSTMOSER/VOGT, Recht, § 10 N 3 f.

<sup>34</sup> Grundlegend: ULRICH, Wirtschaftsethik, 137 ff.

<sup>35</sup> Zum Spannungsverhältnis von Ethik und Insiderhandel: CHRISTIAN LEUENBERGER, Die materielle kapitalmarktstrafrechtliche Regulierung des Insiderhandels *de lege lata* und *de lege ferenda* in der Schweiz (Diss. Basel 2010) 11 m.w.H.

für Rohstoffhandel sowie für Vergütungen bei Publikumsgesellschaften<sup>36</sup>; in der „Abzocker“-Debatte wurde und wird im Übrigen auf allen Seiten „ethisch“ argumentiert<sup>37</sup>.

### III. Themenvielfalt

#### A. Ethik im Wirtschaftsrecht

##### 1. Rechtssetzung

Rechtssetzungen, also generell-abstrakte Ordnungen hoheitlicher Natur der Legislative oder der Exekutive, basieren jeweils auf rechtspolitischen Entscheidungen und werden dadurch determiniert. Die resultierenden Normen werden in der Folge durch Gerichte sowie durch Behörden bei Fallbehandlungen individuell-konkret angewendet. Die *Rechtspolitik* (z.B. Kampagnen<sup>38</sup>, Vernehmlassungen, parlamentarische Beratungen) stellt m.E. das zentrale Forum für „ethische Debatten“ dar<sup>39</sup>.

Folglich sollten – zumindest im prototypischen Fall – ethische Elemente, auf die sich die Rechtspolitiker verständigen, sozusagen in *Rechtssetzungen* „einfließen“; m.a.W. stellt konzeptionell die Rechtssetzung legifizierte Ethik dar. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein ethischer Anspruch bei der Umsetzung im Wortlaut der Norm implizit oder sogar explizit (etwa mit dem Vorbehalt „guter Sitten“) zum Ausdruck gelangt. In jedem Fall sind die *gesetzgeberischen Wertungen* der Ausgangspunkt jeglicher Rechtsanwendung. Was konkret als „Ethik“ betrachtet werden muss, entscheidet die Rechtspolitik. Eine objektive oder „richtige“ Ansicht besteht nicht bzw. kann überhaupt nicht bestehen<sup>40</sup>.

<sup>36</sup> INGO PIES/PETER SASS, Verdienen Manager, was sie verdienen? Eine wirtschaftsethische Stellungnahme, in: Jahrbuch für Recht und Ethik – Annual Review of Law and Ethics, Bd. 18 (Berlin 2010) 205 ff.; zudem: AXEL TSCHENTSCHER, Zur rechtsphilosophischen Rechtfertigung von Managergehältern, in: FS für R. von Büren (Basel 2009) 963 ff.

<sup>37</sup> STEPHAN HOSTETTLER/MARKUS HUPPENBAUER, Ethische Aspekte der Managervergütung, NZZ Nr. 210 (2013) 32: „Wir vertreten die Position, dass es *moralisch legitim* ist, für Leistung und Ergebnisse, die eine Person in einem Unternehmen erbracht hat, zu bezahlen, und dass insofern auch grössere Lohndifferenzen *moralisch* kein Grundsatzproblem darstellen“; Hervorhebungen hinzugefügt.

<sup>38</sup> Besonders beliebt sind Anprangerungen und Boykotte („naming and shaming“): SCHAUB, Grundlagen, 242 ff.

<sup>39</sup> Gerade das *Schwingen der „Ethikkeule“* führt seit einigen Jahren in rechtspolitischen Auseinandersetzungen über „Richtig“ und „Falsch“ immer wieder zu *Emotionalitäten*, die *sachliche Diskussionen verhindern*; markantes Beispiel der jüngeren Vergangenheit war m.E. die „Abzocker“-Debatte.

<sup>40</sup> Nichtsdestotrotz wird in Politik (und in einigen Medien) „Kapitalismuskritik“ geradezu mit dem *Nimbus des Ethischen* geadelt, und „Kapitalismusverteidigung“ erscheint entweder als unethisch oder mindestens als verdächtig.

Häufiger Gegenstand der aktuellen „Ethikdebatte“ ist das *Wirtschaftsrecht*, das fast schon unter einem Generalverdacht der „Un-Ethik“ zu stehen scheint. Der Verein „Netzwerk für sozial verantwortliche Wirtschaft NSW/RSE“ – als Beispiel – hat bereits im Jahr 2003 einen „Rat für Wirtschafts- und Sozialpolitik (kontrapunkt)“ gegründet, der u.a. eine *ethisch motivierte* Verfassungsdiskussion zur *Eigentumsgarantie* (Art. 26 BV) anregte; es wurde sogar ein konkreter Revisionsvorschlag vorgelegt<sup>41</sup>.

Nebst Rechtssetzungen können (und sollen) *Selbstregulierungen*, also nicht hoheitliche generell-abstrakte Ordnungen von Selbstregulatoren, ethische Elemente beinhalten. Die Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung beabsichtigen, „Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Bankführung verbindlich“ festzulegen<sup>42</sup>. In der Schweiz bestehen *generelle Ansätze* einer Art „ethischen Selbstregulierung“ jedoch *nicht*.

## 2. Rechtsanwendung

Die Gerichtspraxis folgt einem *pragmatischen Methodenpluralismus* bei der Interpretation von Rechtsnormen; unbestritten sind grammatikalische, historische, systematische sowie teleologische Elemente der Normauslegung. Dabei sind bei der *Wirtschaftsrechtsanwendung* diverse Besonderheiten zu beachten („Praktikabilität“, „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ etc.)<sup>43</sup>. Die Rechtsanwender – sc. *Gerichte* oder *Behörden* – berufen sich jedoch, wenn überhaupt, nur am Rande auf *ethische* Aspekte.

Das Bundesgericht erwähnt zwar gelegentlich Ethik oder Sittlichkeit o.Ä. in seinen Urteilen, jedoch meist bei konkreten gesetzlichen Regelungen (z.B. Art. 20 Abs. 1 OR und Art. 41 Abs. 2 OR). Die entsprechenden Ausführungen erfolgen i.d.R. in *allgemeiner Weise* und nicht als eigentliche Begründungen für Urteilsfindungen<sup>44</sup>. Im Jahr 1998 machte das Bundesgericht eine

---

<sup>41</sup> „[1] Die Eigentumsfreiheit *natürlicher* Personen ist gewährleistet. Sie schützt das Eigentum, *soweit* es der Persönlichkeit dient, die wirksame Wahrnehmung der anderen Grundrechte ermöglicht und mit den Grundrechten anderer vereinbar ist. [2] (...) [Sie wird] durch Gesetz geschützt, *soweit* (...) das Kapital auf *sozial- und umweltgerechte Weise* genutzt wird (...). [4] Der Bund regelt insbesondere die Struktur der Kapitalgesellschaften so, dass sich alle Anspruchsgruppen verhältnismässig am Unternehmen beteiligten können. (...)“; Hervorhebungen hinzugefügt.

<sup>42</sup> Im Zusammenhang mit der Verhinderung von *Geldwäscherei*: VSB (N 3).

<sup>43</sup> PETER V. KUNZ, Methodische Besonderheiten bei Rechtsanwendungen im Wirtschaftsrecht – Überblick sowie Kritik, Richterzeitung („Justice – Justiz – Giustizia“: 2012/2) vom 30. Mai 2012, Rz. 13 ff.

<sup>44</sup> Beispielsweise wurde in BGE 123 III 102 Erw. 2. von den in „der Gesamtrechtsordnung immanenten ethischen Prinzipien und Wertmassstäbe[n]“ gesprochen; in BGE 137 III 534 wurden die im Gesetz unerwähnten „moralischen Regeln des Gemeinschaftsverhältnisses“ im Zusammenhang mit dem Ausschluss aus einer Stockwerkeigentümergeinschaft (Art. 649b Abs. 1 ZGB) angesprochen.

(zu) umfassende Feststellung, die indes keine Rechtsfolgen hat: „Das *Recht* will nur ein *ethisches Minimum* gewährleisten“<sup>45</sup>.

Die *Doktrin* geht bei methodischen Fragen der Rechtsanwendung fast nie auf ethische Aspekte ein<sup>46</sup>. Vereinzelt wird immerhin explizit „*Gerechtigkeit als Auslegungselement*“ postuliert: „Der Einbezug von Elementen der Gerechtigkeit im Konkretisierungsprozess dient der Gewinnung vernünftigen, der Sache angemessenen, richtigen Rechts“<sup>47</sup>. Die entsprechenden Lehransichten verbleiben indes im Unklaren und Ungefähren.

Eine solche Argumentationslinie wurde mindestens bis anhin in der Schweiz nicht weiterentwickelt, und zwar mit gutem Grund. Sollte „Ethik als solche“ in die Rechtsfindung einfließen, und zwar *losgelöst von positivem Recht*, könnte dies – angesichts z.B. der Unklarheiten, was Ethik bedeutet – zu arbiträren Ergebnissen führen, die mit der Rechtssicherheit unvereinbar wären. M.E. muss insbesondere ein sog. *ethisches Auslegungselement abgelehnt* werden<sup>48</sup>; eine „moralische Interpretation“ durch Gerichte oder durch Behörden, unbesehen der zugrundeliegenden Regulierung (allenfalls Selbstregulierung), ist unzulässig.

## B. Ausgewählte Aspekte im Wirtschaftsrecht

### 1. Gesellschaftsrecht

#### a. Zweckbegrenzungen als Ausgangspunkt

Wohl nicht selten wird Ethik als ein *Gegensatz zur Gewinnorientiertheit* verstanden. Doch gesellschaftsrechtlich muss festgehalten werden, dass die prototypische Gesellschaft von Gesetzes wegen gewinnorientiert zu sein hat<sup>49</sup> (ohne als „unethisch“ zu gelten)<sup>50</sup>. *Gewinnstrebigkeit* bedeutet das Verschaffen ökonomischer Vorteile, und zwar an die eigenen Gesellschafter.

<sup>45</sup> BGE 124 III 303 Erw. 5. e. (Hervorhebungen hinzugefügt); a.M.: FORSTMOSER/VOGT, *Recht*, § 10 N 42.

<sup>46</sup> Detailliert: RHINOW, *Methodik*, 105 ff.

<sup>47</sup> RHINOW, *Methodik*, 105 (Titel).

<sup>48</sup> Eine Rechtsnormauslegung „darf nicht eigene Ziele der Gesetzesinterpreten zugrunde legen, sondern nur solche, die in der massgeblichen Regelung enthalten sind“ (HANSJÖRG SEILER, *Praktische Rechtsanwendung – Was leistet die juristische Methodenlehre?* [Bern 2009] 46); sollte also das Auslegungsergebnis „unethisch“ sein, „müssen die *gesetzgebenden* Organe prüfen, ob eine *Gesetzesänderung* vorgenommen werden soll“: ERNST HÖHN, *Praktische Methodik der Gesetzesauslegung* (Zürich 1993) 255; Hervorhebungen hinzugefügt.

<sup>49</sup> Dies scheint bestritten von Anhängern der „Stakeholder value Doktrin“; FORSTMOSER, *Profit*, 82 macht geltend, dass die Gewinnorientierung „langfristig und nachhaltig“ sein muss; m.E. sollte zwar eine Langfristigkeit angestrebt werden, doch es „muss“ nicht so sein.

<sup>50</sup> Statt aller: FORSTMOSER, *Responsibility*, 199; beispielsweise ist eine AG „nicht eine gemeinnützige Institution und soll dies auch nicht sein“ (a.a.O.).

Gewinnstrebigkeit kann durchaus *aufgehoben* werden<sup>51</sup>. Möglich sind bei Gesellschaften zudem ideelle Zwecke sowie wohltätige Zwecke.

Die konkreten Verhaltensmöglichkeiten von Unternehmungen (z.B. beim Abschluss von Rechtsgeschäften) werden durch den jeweiligen *Gesellschaftszweck eingeschränkt*. Entgegen weit verbreiteter Ansicht, nicht zuletzt in den Medien, gibt es nicht a priori „gute“ Unternehmen (insbesondere: Genossenschaften) einerseits und „schlechte“ Gesellschaften (konkret: AG) andererseits, sondern der *Mehrheitswille* der Gesellschafter *entscheidet*. M.E. stellt die Wahl der Gesellschaftsform kein Kriterium der (Un-)Ethik dar.

In Bezug auf AG beispielsweise gilt: „Die zur Vertretung befugten Personen können im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt“ (Art. 718a Abs. 1 OR<sup>52</sup>)<sup>53</sup>. An diesen gesetzlichen Leitplanken hat sich jedes Verhalten einer Gesellschaft zu orientieren (inklusive: Unternehmensspenden oder nachhaltigen Unternehmenstätigkeiten). Eine Gesellschaft darf m.E. also nicht grundlos „ethisch“ sein, sondern muss sich immer an ihrem *Zweck orientieren*.

## b. Beispiele

### i. Unternehmensspenden

Die *gesellschaftsrechtliche* „Ethikdebatte“ fokussiert sich in den letzten Jahren auf *Spenden von Unternehmen* („korporative Philanthropie“)<sup>54</sup>, die – anders als Sponsoring<sup>55</sup> – konzeptionell uneigennützig sind. Es handelt sich bei der Unternehmensspende um eine „freiwillig erfolgte Zuwendung (...), der keine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung durch den Empfänger gegenübersteht“<sup>56</sup>. Als „ethisch“ kann eine Spende nur bezeichnet werden, wenn ein *philanthropisches Motiv* besteht.

Die meisten Unternehmensspenden in der Schweiz sowie im Ausland dürften somit nicht wirklich „ethisch“, sondern in erster Linie *geschäftsmässig motiviert* sein<sup>57</sup>. In der Wirtschaftsrealität gilt das Motto: „Sound ethics is good business in the long run“<sup>58</sup>. Spenden werden immer wieder publik, denn sie haben einen *Reklamewert* und dienen dem *Imagegewinn* der spendenden

<sup>51</sup> Dies kommt in der *Wirtschaftsrealität* selten vor und bedarf der *Einstimmigkeit*, so dass im Ergebnis jedem Gesellschafter ein Vetorecht zukommt: Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR (AG).

<sup>52</sup> Statt vieler: WATTER/ROHDE, Spendenkompetenz, 333 ff. (konkret zur Spendenkompetenz).

<sup>53</sup> Ähnlich verhält es sich bei den übrigen Gesellschaftsformen: GmbH (Art. 814 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 718a Abs. 1 OR) oder Genossenschaften (Art. 899 Abs. 1 OR).

<sup>54</sup> WATTER/ROHDE, Spendenkompetenz, 329.

<sup>55</sup> Beim *Sponsoring* besteht ein „do ut des“ zwischen Geber und Empfänger, also beispielsweise das Einräumen einer eigentlichen (Werbe-)Plattform.

<sup>56</sup> WATTER/ROHDE, Spendenkompetenz, 331; Hervorhebungen weggelassen.

<sup>57</sup> Aus diesem Grund gibt es kaum jemals Probleme mit der Organkompetenz.

<sup>58</sup> Dieses Zitat findet sich bei: ULRICH, Wirtschaftsethik, 454 m.w.H. in FN 83.

Unternehmen. Solche (nicht uneigennütigen) Spenden fördern folglich – ähnlich wie das Sponsoring – primär die eigene Reputation<sup>59</sup>. Zynismus oder gar „ethische Überheblichkeit“ scheinen kaum angebracht.

M.E. lässt das Gesellschaftsrecht „*ethische Unternehmensspenden i.e.S.*“ (also anonym erbracht<sup>60</sup> und ohne Bezug zum eigenen Gesellschaftszweck) *nicht* zu, weil dadurch die *Organkompetenz verletzt* wird<sup>61</sup>. Dies stellt nicht allein die Rechtsbeständigkeit der Spende in Frage, sondern kann zudem eine Verantwortlichkeit des VR auslösen<sup>62</sup>. Es kann durchaus gesagt werden, dass insofern das Gesellschaftsrecht *de lege lata Ethik hemmt*.

## ii. Nachhaltigkeit

Das gerade in den letzten Jahren immer lauter und engagierter propagierte Gebot der sog. *Nachhaltigkeit* („Sustainability“)<sup>63</sup> ergibt sich unmittelbar aus der Bundesverfassung und stellt im Wesentlichen ein ökologisches Konzept dar<sup>64</sup>: „Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an“ (Art. 73 BV: Marginalie). Nachhaltigkeit wird nunmehr sogar generell als *ethisches* Erfordernis verstanden, und zwar primär im Sinne einer „Sicherung der menschlichen Lebensgrundlagen“<sup>65</sup>.

Im *Gesellschaftsrecht* kommt – nicht unbestritten – der Nachhaltigkeit eine Doppelbedeutung zu: Schonung der ökologischen Ressourcen einerseits und zusätzlich Vermeidung einer Kurzfristigkeit v.a. bei den Gesellschafterinteressen andererseits:

Es gibt sogar Unternehmungen, wenn auch nicht allzu viele, die einen spezifischen „Beirat Nachhaltigkeit“ einsetzen (Beispiel: Bank Coop). Nachhaltigkeit spielt ausserdem im *Finanzmarktrecht* eine Rolle. Die FINMA verlangt nämlich bei gewissen Finanzintermediären die „Festlegung von ange-

<sup>59</sup> Zwischen Unternehmenssponsoring und Unternehmensspenden kommen in der Praxis diverse *Überschneidungen* vor.

<sup>60</sup> WATTER/ROHDE, Spendenkompetenz, 340: „Nicht öffentlich bekannt gemachte Spenden haben von vornherein keinen Werbeeffect (...)“; Hervorhebung weggelassen.

<sup>61</sup> In diesem Sinne: WATTER, Unternehmensübernahmen, N 13 f.

<sup>62</sup> Unternehmerische *Grosszügigkeit auf fremde Kosten* kann sicherlich nicht als „ethisch“ bezeichnet werden; in Erinnerung gebracht werden soll deshalb der folgende Ratschlag: „Insbesondere betreffend *ethisch motivierten Zuwendungen* ist anzufügen, dass sich die Verwaltungsräte durchaus von ethischen Motiven leiten lassen sollen, entsprechende Spenden aber primär aus *eigenen* Taschen, nicht aus den *fremden* der AG fliessen sollen“ (WATTER, Unternehmensübernahmen, N 14; Hervorhebungen im Original).

<sup>63</sup> Nachhaltigkeit ist ein „vielschichtiger Begriff“: VON DER CRONE/HOCH, Nachhaltigkeit, 40 ad FN 1; generell zur Thematik: KATJA GEHNE, Das Nachhaltigkeitskonzept als rechtliche Kategorie (...), in: Internationaler Investitionsschutz und Europarecht (Baden-Baden 2010) 271 ff.

<sup>64</sup> BRUNNER, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 257.

<sup>65</sup> Hierzu: ULRICH, Wirtschaftsethik, 224 ff.

messenen Entlohnungs- und Anreizsystemen, welche den nachhaltigen Interessen und der nachhaltigen Erfüllung der Ziele des Unternehmens dienen und ethisches Verhalten fördern“<sup>66</sup>.

In rechtspolitischen (Ethik-)Debatten der jüngeren Vergangenheit wird in der Schweiz und im Ausland für Unternehmungen zudem eine sog. *Nachhaltigkeitsberichterstattung* angesprochen<sup>67</sup>, die sich de lege lata nicht aus dem Gesellschaftsrecht ableiten lässt; als Argument wird *CSR* angeführt<sup>68</sup>. Bei der Erarbeitung des neuen schweizerischen Rechnungslegungsrechts wurde jedoch ein spezifischer Bericht zur Nachhaltigkeit abgelehnt<sup>69</sup>. Zahlreiche Gesellschaften, und zwar sowohl in der Schweiz als auch im Ausland, legen trotzdem *Nachhaltigkeitsberichte* („Umweltberichte“) vor<sup>70</sup>.

### iii. Minderheitenschutz

Prinzipiell gibt es *keinen generellen* (wirtschaftsrechtlichen) Sozialschutz in der Schweiz, d.h. ein spezifisches Schutzbedürfnis wird einzig in Ausnahmefällen – z.B. Arbeitnehmerschutz sowie Konsumentenschutz – als begründet betrachtet. Nichtsdestotrotz wird in diesem Zusammenhang immer wieder der Gesellschafterschutz bzw. der *Minderheitenschutz* angesprochen; insbesondere die „Kleinanleger“ geniessen erhöhte Sympathien<sup>71</sup>.

Im Gesellschaftsrecht sowie im Aktienrecht dominiert indes der *Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit* der Gesellschafter, und zwar gemäss dem pragmatischen Motto: „Selbst ist der Aktionär“. Obwohl die Notwendigkeit eines angemessenen Gesellschafterschutzes unbestritten ist, besteht *kein Sozialschutz* für Aktionäre<sup>72</sup>. Der gesellschaftsrechtliche Minderheitenschutz wird m.E. nicht ethisch, sondern primär *ökonomisch* legitimiert<sup>73</sup>.

<sup>66</sup> RS 2008/32 („Corporate Governance Versicherer“): Rz. 9.

<sup>67</sup> Statt aller: BRUNNER, Nachhaltigkeitsberichterstattung, *passim*.

<sup>68</sup> Generell: BÖCKLI, Aktienrecht, § 14 N 372 ff. (dieser Autor geht von einer *Deckungsgleichheit* von Nachhaltigkeit und CSR aus: a.a.O. N 378).

<sup>69</sup> BRUNNER, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 269 f.; *de lege ferenda* bleibt dieses Rechtsinstrument nach wie vor aktuell (a.a.O. 270 ff.), nicht zuletzt wegen andauernden Bestrebungen bei der UNO.

<sup>70</sup> Auswahl: Coop, Migros, Holcim, ABB, SGS, ZKB oder BKW.

<sup>71</sup> Beispielsweise wurde im Jahr 2011 für die Bundesebene ein spezifisches *Gericht für „Streitigkeiten mit Kleinanlegern“* vorgeschlagen; rechtspolitisch wurde in der Folge jedoch m.W. nichts unternommen.

<sup>72</sup> KUNZ, Minderheitenschutz, § 1 N 59 sowie § 6 N 14 ff.

<sup>73</sup> Detailliert: KUNZ, Minderheitenschutz, § 5 N 5 ff./N 16 ff.; der ökonomische Anreizmechanismus kann wie folgt auf den Punkt gebracht werden: „No protection, no money“ (a.a.O. N 7).

## 2. Finanzmarktrecht

In politischen Debatten wird seit einiger Zeit in erster Linie der Finanz- bzw. Bankenbranche *mangelhafte Ethik* zum Vorwurf gemacht, und zwar aus verständlichen Gründen. Die „Ethikkeule“ wird drohend geschwungen bei populären Stichworten wie „Banker-Boni“ und „Abzocker“, „TBTF“ (Motto: „Gewinne privatisieren, Verluste sozialisieren!“) sowie „Hedge Fonds“. In *Rechtssetzungen* fanden moralische Entrüstungen indes bis anhin kaum Niederschlag.

Sozusagen auf „leisen Sohlen“ – notabene m.E. ohne legale Grundlage – und unbemerkt von der Öffentlichkeit hat sich die *FINMA* in solche Debatten „ethisch eingebracht“. Dies erfolgte in erster Linie bei zwei Themen, nämlich zur Corporate Governance auf der einen Seite und bei den Vergütungssystemen auf der anderen Seite; ein CG-Prinzip der *FINMA* verlangt bei gewissen Finanzintermediären beispielsweise Massnahmen für „Integrität und ethisches Verhalten sowie Verantwortlichkeitskultur“<sup>74</sup>.

Ein weiteres finanzmarktrechtliches Beispiel stellt der *bankrechtliche Gewährsbegriff* dar (Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG)<sup>75</sup>. Die „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ wurde im Lauf der Zeit ebenfalls „ethisch aufgeladen“<sup>76</sup>, d.h. die *FINMA*<sup>77</sup> sowie ein Teil der Doktrin verweisen auf ein *ethisches* Element als *Bewilligungsvoraussetzung*: „Von einer Bank wird also mehr erwartet als Rechtmässigkeit ihres Verhaltens“<sup>78</sup>. Solche Aussagen überraschen und sind legaliter kaum begründbar.

## 3. Regulierte Wirtschaftstätigkeiten

Bei vielen Unternehmungen (Banken, Versicherungen etc.) werden die Geschäftstätigkeiten reguliert und im Ergebnis eingeschränkt. Hintergrund ist jeweils nicht „Ethik“, sondern der Schutz spezifischer Interessenten (z.B. von

<sup>74</sup> RS 2008/32 („Corporate Governance Versicherer“): Rz. 9; verlangt werden z.B. Richtlinien zu „ethischem Verhalten“ sowie Entlohnungssysteme, die „ethisches Verhalten“ fördern (a.a.O.) – solche „Regularien“ der *FINMA* machen m.E. indes einzig dann Sinn, wenn Klarheit über allfällige Sanktionen bei deren Verletzung besteht, was eben gerade nicht der Fall ist.

<sup>75</sup> Identische Gewährs-Regeln finden sich in anderen Bereichen des Finanzmarktrechts (sc. Versicherungen und Börsen), so dass sich die „Gewähr-Ethikdebatte“ nicht allein auf Banken beziehen kann (in diesem Sinne: OLIVER ARTER/CHRISTINA FEDERLE, Bank- und Versicherungsaufsicht: Gleichklang und Unterschiede, in: St. Galler Bankenrechtstag 2009 – Institutionengefüge zum Finanzmarkt [Bern 2010] 82).

<sup>76</sup> Hinweise: ROLF H. WEBER, Finanzdienstleistungen im Spannungsfeld von Zivil- und Aufsichtsrecht, SJZ 109 (2013) 412 FN 63.

<sup>77</sup> Die Entwicklung hat sich weniger durch ethische Begründungen als vielmehr durch *Verweisungen* ergeben: *FINMA* Bulletin 1/2010, 109 (N 41 a.E.); *EBK* Bulletin Heft 23/1993: 25 („unsittlicher Sachverhalt“) sowie 27 („sittenwidrige Geschäfte“); *EBK* Bulletin Heft 15/1985: 11 ff. („redlicher Banker“).

<sup>78</sup> WINZELER, Finanzmarktregulierung, 442.

Investoren oder von Gläubigern). Bei Sicherheitsunternehmungen – teils als „Söldnerunternehmen“ bezeichnet<sup>79</sup> – stehen hingegen *ethische* Überlegungen sowie das humanitäre Völkerrecht im Vordergrund<sup>80</sup>.

Im Jahr 2008 wurde in Montreux, notabene auf *Initiative der Schweiz*, von zahlreichen Staaten ein Dokument zur Regulierung von „Söldnerunternehmen“ unterzeichnet („The Montreux Document on Private Military and Security Companies“). Ausserdem besteht heute ein *internationaler Verhaltenskodex* für private Sicherheitsunternehmungen, der von mehr als 600 Gesellschaften in diesem Geschäftsbereich unterzeichnet wurde.

Schliesslich wurde im Jahr 2013 ein spezifisches Bundesgesetz vorgeschlagen<sup>81</sup>, das „Söldnerunternehmen“ bzw. Unternehmungen reguliert, die beispielsweise „von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen“ (Art. 2 Abs. 1 lit. a E-BSP)<sup>82</sup>. Das Gesetz soll u.a. dazu beitragen, die *Einhaltung der Menschenrechte* im Ausland durch Sicherheitsunternehmungen zu garantieren (Art. 1 lit. d E-BSP)<sup>83</sup>.

Ein damit verwandter Geschäftsbereich, nämlich der *Kriegsmaterialexport*, steht schon länger unter „ethischem Generalverdacht“ und wird reguliert<sup>84</sup>. Dabei stellt gerade die *Beachtung der Menschenrechte* ein wichtiges Anliegen dar<sup>85</sup>. Im Jahr 2009 wurde eine Volksinitiative für ein generelles Exportverbot abgelehnt<sup>86</sup>; in diesem Jahr sprach sich die Legislative – denkbar knapp – für eine Abschwächung der Einschränkungen aus<sup>87</sup>.

Es erscheint durchaus auffällig, dass sich „ethische Argumente“ oder „moralische Entrüstungen“ in der Schweiz *selten legislativ durchsetzen*, ausser bei offensichtlich heiklen bzw. unpopulären Wirtschaftstätigkeiten (sc.

<sup>79</sup> BBl 2013 1796: „Söldnerfirmen“.

<sup>80</sup> Ethik wird indes nur an einer einzigen Stelle in der Botschaft des Bundesrats ausdrücklich erwähnt: BBl 2013 1796 („ethisch verwerflich“).

<sup>81</sup> Hierzu: Botschaft zum Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 23. Januar 2013: BBl 2013 1745 ff.; Entwurf zum BPS: BBl 2013 1827 ff.

<sup>82</sup> Die *privaten Sicherheitsdienstleistungen* (Personenschutz, Bewachung oder Überwachung von Liegenschaften, Ordnungsdienst bei Anlässen etc.) werden in Art. 4 lit. a E-BSP umschrieben.

<sup>83</sup> Art. 9 E-BSP sowie Art. 14 E-BSP äussern sich ebenfalls explizit zum Menschenrechtsschutz.

<sup>84</sup> Während u.a. für ABC-Waffen sowie für Antipersonenminen auf der einen Seite ein *Verbot* gilt (Art. 7 f. KMG), besteht auf der anderen Seite für Herstellung sowie Export von Kriegsmaterial nur eine *Bewilligungspflicht* (Art. 2 lit. a/lit. d KMG).

<sup>85</sup> Für *Bewilligungen* von Auslandsgeschäften sind z.B. „die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten“ zu *berücksichtigen*: Art. 5 Abs. 1 lit. b KMG; solche Geschäfte werden ausserdem generell *nicht* bewilligt, wenn das „Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt“: Art. 5 Abs. 2 lit. b KMG.

<sup>86</sup> Die Ablehnung der Eidgenössischen Volksinitiative „für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ fiel *deutlich* aus: BBl 2010 3438 (Art. 2); der Bundesrat äusserte sich in der Botschaft zur Initiative (BBl 2008 7521 ff.) mehrfach zum Erfordernis der Beachtung der *Menschenrechte*.

<sup>87</sup> Motion 13.3662 („Benachteiligung der Schweizer Sicherheitsindustrie beseitigen“).

„Söldner“ oder „Kriegsmaterialexporte“) mit teils kleiner politischer Lobby. M.E. ist eine *legislative Gelassenheit* gerade im Wirtschaftsrecht angebracht, um einen (medial unterstützten) „Ad hoc-ismus“ zu vermeiden<sup>88</sup>.

## IV. Corporate Social Responsibility

### A. Grundlagen

#### 1. Ausgangslage

*Wirtschaftsrechtliche „Ethikdebatten“* werden in einigen Teilrechtsgebieten (z.B. im Gesellschaftsrecht sowie im Finanzmarktrecht) auf der einen Seite sowie zu zahlreichen Spezialthemen (etwa zu „Söldnerunternehmen“ oder zum Kriegsmaterialexport) auf der anderen Seite geführt. Die aktivste Diskussion – insbesondere auf internationaler Ebene – findet in diesem Zusammenhang hinsichtlich der sog. *Corporate Social Responsibility* (CSR)<sup>89</sup> statt, zu der keine eindeutigen Inhalte oder Grenzen feststehen.

CSR stellt, etwas trivialisiert, ein politisches und „*sozial-ethisches*“ Postulat dar, mit dem i.d.R. ein *impliziter Ethikvorwurf* verbunden ist, nämlich: Unternehmen „würden sich auch bei gesetzeskonformem Verhalten nicht verantwortungsvoll verhalten“<sup>90</sup>. M.a.W. soll die bloße Legalität nicht ausreichen, d.h. es bedarf einer Art von „*Legalität plus*“. CSR kann entweder als Grundannahme oder als Postulat verstanden werden, wonach ebenfalls *Unternehmen soziale Verantwortung* übernehmen müssen (oder sollen)<sup>91</sup>.

Bei CSR-Debatten im Inland sowie im Ausland stehen u.a. *Menschenrechte* im Fokus, und zwar in Bezug auf deren Beachtung durch Unternehmen. In der Schweiz wird allerdings keine Unternehmenskategorie (z.B. weder Banken noch Rohstoffhandelsgesellschaften) von Gesetzes wegen explizit auf die Einhaltung von Menschenrechten „verpflichtet“; eine Ausnahme sind private Sicherungsunternehmen. Ethik sowie CSR wurden auf *hoheitlicher Ebene* und auf *Unternehmensebene* wichtige Themen.

<sup>88</sup> Seit einigen Jahren stellt der „*Ad hoc-ismus*“ (z.B. im Gesellschaftsrecht) ein ernsthaftes Problem des Wirtschaftsrechts und insbesondere der Qualität der *Rechtsetzung* dar.

<sup>89</sup> Grundlegend: SCHNEUWLY, Schnittstelle, *passim*; zudem: BÖCKLI, Aktienrecht, § 14 N 372 ff.

<sup>90</sup> BÖCKLI, Aktienrecht, § 14 N 373.

<sup>91</sup> Mit berechtigten Fragen etwa FORSTMOSER, Responsibility, 198: „Tragen privatwirtschaftlich geführte Unternehmen – insbesondere Publikumsgesellschaften – soziale Verantwortung? Falls ja: Worin besteht sie?“.

## 2. „Shareholder“ v. „Stakeholder“?

Insbesondere Ende der 1990er Jahre<sup>92</sup> wurde in zahlreichen Ländern diskutiert (und polemisiert) zwischen Anhängern der „*Shareholder value Doktrin*“ einerseits<sup>93</sup> sowie Befürwortern der „*Stakeholder Value Doktrin*“ andererseits<sup>94</sup>. Diese emotional und in der Öffentlichkeit geführten Debatten<sup>95</sup> brachten Annäherungen bzw. Konvergenzen, und zwar nicht zuletzt unter dem Oberbegriff der CSR; der gemeinsame Nenner dürfte heute im „Triple Bottom-Line-Ansatz“ liegen<sup>96</sup>, wonach ein *Unternehmenserfolg* durch *drei Kriterien* bestimmt wird, nämlich:

„[D]em finanziellen Resultat, das die Investoren interessiert (first bottom line), den Leistungen im Dienste der Society und vor allem der Mitarbeitenden (second bottom line: social responsibility) und schliesslich der Rücksichtnahme auf die Umwelt (third bottom line, environmental responsibility)“<sup>97</sup>. Es handelt sich m.a.W. um eine Abkehr von Extrempositionen und im Ergebnis um eine „*Sowohl als auch-Lösung*“. Das ausschliessliche wirtschaftliche Tätigsein genügt nicht, sondern es bedarf einer minimalen Rücksichtnahme.

Eine solche *Annäherung* der (rechtspolitischen) Positionen ist *begrüssenswert*. Tatsächlich werden die Extrempositionen seit langer Zeit kaum mehr ernsthaft vertreten. Nichtsdestotrotz lässt die „*Sowohl als auch-Lösung*“ die *Hierarchiefrage offen*, d.h. die Grundsatzfrage, wessen Interessen bei unauflösbaren Interessendivergenzen vorzugehen haben. M.E. müssen *im Zweifel* jeweils die Interessen der *Gesellschafter* – als Dreh- und Angelpunkt überhaupt<sup>98</sup> – vorrangig berücksichtigt werden, ausser das Gesetz sieht etwas anderes vor, was nicht selten der Fall ist<sup>99</sup>.

<sup>92</sup> CSR – wenn auch mit anderen Begrifflichkeiten – wird in der USA bereits seit Mitte der 1950er Jahre thematisiert: ASSLÄNDER, *Responsibility*, 4 FN 3.

<sup>93</sup> Im Vordergrund stehen die Interessen der *Gesellschafter* („Shareholder“).

<sup>94</sup> Es sollen nicht allein Gesellschafter, sondern *weitere Interessenten* bzw. „Stakeholders“ berücksichtigt werden, nämlich etwa Arbeitnehmer und sonstige Gläubiger sowie die Allgemeinheit (Öffentlichkeit).

<sup>95</sup> Übersichten: KUNZ, *Minderheitenschutz*, § 2 N 106 ff.; FORSTMOSER, *Profit*, 57 ff.; WATTER/SPILLMANN, *Leitplanken*, 94 f.; BEAT SPÖRRI, *Vom Interesse des Aktionärs an getreuer Wahrung der Gesellschaftsinteressen*, in: *Wirtschaftsrecht in Bewegung* (Zürich/St. Gallen 2008) 146 ff.

<sup>96</sup> WATTER/SPILLMANN, *Leitplanken*, 105 ad FN 127; FORSTMOSER, *Profit*, 60; DERS., *Responsibility*, 200; der Begriff wurde innerhalb der *EU* erstmals verwendet: ASSLÄNDER, *Responsibility*, 6 FN 13.

<sup>97</sup> FORSTMOSER, *Responsibility*, 200; Hervorhebung des Originals weggelassen.

<sup>98</sup> Die Begründung liegt in der *ökonomischen Legitimation* der Gesellschafterinteressen.

<sup>99</sup> Das Gesellschaftsrecht sieht immer wieder auch den *Vorrang der Gläubigerinteressen* gegenüber den Gesellschafterinteressen vor (z.B. Art. 757 Abs. 2 OR).

## B. Rechtsgrundlagen

### 1. Freiwilligkeit

Betreffend Wirtschaftsethik, CSR etc. bestehen v.a. auf internationaler Ebene verschiedene Grundlagen. Diese stammen im Wesentlichen v.a. von internationalen Organisationen auf der einen Seite sowie von betroffenen Unternehmungen auf der anderen Seite. Da allerdings ein *globaler Regulator fehlt*, sind Richtlinien o.Ä. in diesem Bereich juristisch „non-binding“, d.h. freiwillig<sup>100</sup>; entsprechende (offizielle) Kundgaben werden oftmals als *Soft Law* qualifiziert.

Diese *Freiwilligkeit* wird allerdings zunehmend *kritisiert*: „Von einem ethischen Standpunkt aus gesehen macht die (...) zum Ausdruck kommende Annahme einer ‚freiwilligen‘ Verantwortungsübernahme wenig Sinn. Entweder ist man für etwas verantwortlich – z.B. die Folgen des eigenen Handelns – oder man ist es nicht“<sup>101</sup>. M.E. erscheint diese Kritik an der Freiwilligkeit zwar nachvollziehbar, indes rechtlich *wenig überzeugend*, zumindest so lange die CSR-Grundsätze (Ethik, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit etc.) offen, arbiträr und rechtsunsicher bleiben<sup>102</sup>.

### 2. Codes of Conduct

#### a. Internationale Ebene

CSR stellt seit langer Zeit ein *internationales* Gesellschafts(rechts)thema dar. Traditionellerweise federführend war die USA. Doch auch in Europa bzw. in der EU sowie in verschiedenen Staaten – v.a. in Deutschland – wird CSR debattiert; die *EU-Kommission* legte – als Beispiel – bereits im Jahr 2001 ein Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die Soziale Verantwortung der Unternehmen“ vor<sup>103</sup>. Neben Behörden befassen sich schon lange diverse *internationale Organisationen* mit CSR<sup>104</sup>.

Heute liegen eine Vielzahl von Empfehlungen oder „Guidelines“ vor, die unter rechtlichen Aspekten jeweils freiwillig sind. Immerhin darf sozialer oder öffentlicher Druck nicht unterschätzt werden. CSR-„Normen“ dieser „Regelwerke“ sind rechtlich zwar nicht einfach einzuordnen<sup>105</sup>, doch meist

<sup>100</sup> Statt aller: FORSTMOSER, Menschenrechte, 712; SCHÄFER, Implikationen, 1300.

<sup>101</sup> ASSLÄNDER, Responsibility, 14.

<sup>102</sup> Dabei geht es um die *erste Basisfrage* der „Ethikdebatte“.

<sup>103</sup> ASSLÄNDER, Responsibility, 6 f.; aus dem Jahr 2011 stammt eine Strategie zur sozialen Verantwortung von Unternehmungen: KAUFMANN, Menschenrechte, 750.

<sup>104</sup> Übersicht: SCHNEUWLY, Schnittstelle, 52 ff.; WATTER/SPILLMANN, Leitplanken, 110 m.w.H. (z.T. überholt).

<sup>105</sup> SCHNEUWLY, Schnittstelle, 112 ff. m.w.H.

wird von *Soft Law* ausgegangen<sup>106</sup>, das nichtsdestotrotz teils als „Gewohnheitsrecht“ qualifiziert wird. Als Beispiele für solche „Regulierungen“<sup>107</sup>:

UNO sowie OECD unternahmen über die Jahre hinweg immer wieder Versuche, um globale Unternehmen sozial einzubinden<sup>108</sup>. Den grössten Einfluss hatte (und hat) die UNO z.B. mit den „UN Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights“ einerseits sowie mit dem „UN Global Compact“ andererseits. Von der OECD stammen die „OECD Guidelines for Multinational Enterprises“<sup>109</sup>. Die Internationale Organisation für Normung bzw. ISO verabschiedete schliesslich im Jahr 2010 die „ISO 26000 – Guidance Document on Social Responsibility“<sup>110</sup>.

Ob sich diese und andere internationale „Vorschläge“ zur CSR in *nationalen Rechtsordnungen* niederschlagen (werden) oder nicht, kann nicht ohne weiteres gesagt werden<sup>111</sup>. Dies gilt nicht zuletzt für die Schweiz, die eher am Rand an der internationalen Debatte teilnimmt. Aus CSR wird u.a. eine *Nachhaltigkeitsberichterstattung* abgeleitet<sup>112</sup>; eine solche Berichterstattung bleibt ein aktuelles Thema auf Ebene der UNO<sup>113</sup>, und stellt ausserdem ein rechtspolitisches, gesellschaftsrechtliches Traktandum in der Schweiz dar<sup>114</sup>.

## b. Unternehmensebene

Insbesondere grenzüberschreitend tätige, also *globale Unternehmungen* werden regelmässig mit „ethischen Vorwürfen“ konfrontiert<sup>115</sup>, die allerdings oft nicht von Staaten, sondern von Privaten (sc. NGOs) stammen<sup>116</sup>. Solche Unternehmen haben sich durch zunehmende Globalisierungstendenzen zu „denationalisierten Akteuren“<sup>117</sup> entwickelt<sup>118</sup>, d.h. es geht im Ergebnis weniger um

<sup>106</sup> Statt vieler: ROTH, Compliance, 103 ff.

<sup>107</sup> SCHAUB, Grundlagen, 222 spricht von einer „abgemilderte[n] Form der direkten internationalen Regulierung“.

<sup>108</sup> Allg.: MEESEN, Systeme, 782 ff. (§ 246 N 15 ff.).

<sup>109</sup> Hierzu: SCHAUB, Grundlagen, 223 ff.; diese OECD-Leitsätze wurden über mehrere Jahrzehnte hinweg entwickelt und teilweise geändert (die ersten Empfehlungen stammen aus dem Jahr 1976).

<sup>110</sup> Statt aller: ASSLÄNDER, Responsibility, 18 ff.

<sup>111</sup> Unbestreitbar scheint hingegen der Einfluss auf *Unternehmensebene*.

<sup>112</sup> Allg.: BRUNNER, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 256.

<sup>113</sup> Hinweise: BRUNNER, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 261 ff.; zur „Global Reporting Initiative“ (GRI) u.a. der UNO: SCHNEUWLY, Schnittstelle, 65 ff.; VON DER CRONE/HOCH, Nachhaltigkeit, 47 ff.

<sup>114</sup> Bei der Revision des Rechnungslegungsrechts wurde jedoch (vorerst) darauf verzichtet.

<sup>115</sup> Die Kritik betrifft meist Konzerne und führt – beispielsweise in der Schweiz – zu rechtspolitischen Postulaten für eine *ausgeweitete Konzernhaftung*.

<sup>116</sup> Wichtige Rollen übernehmen Nichtregierungsorganisationen (NROs bzw. NGOs), die regelmässig *Kampagnen* (Boykotte etc.) einleiten und durchführen; generell: ROTH, Compliance, 111 ff.

<sup>117</sup> MEESEN, Systeme, 785 ff. (§ 246 N 20 ff.).

<sup>118</sup> Zu Ethikaspekten der Globalisierung: ULRICH, Wirtschaftsethik, 409 ff.

Ethikfragen als vielmehr um Souveränitätsfragen der Staaten<sup>119</sup>. Bei immer mehr Privatunternehmen finden heutzutage *interne Bestrebungen* zur „Ethikverbesserung“ statt.

Als beliebt in diesem Zusammenhang erweisen sich sog. *Codes of Conduct* („Codes of Business Conduct“ o.Ä.)<sup>120</sup>, die ethische Grundwerte der Unternehmensphilosophie darlegen sowie (etwa bei Arbeitnehmern oder bei Lieferanten<sup>121</sup>) abzusichern versuchen. Zyniker dürften geltend machen, dass Marketing-Abteilungen federführend sind. Sollten Widersprüche zwischen dem *geschriebenen Wort* sowie der *gelebten Realität* bestehen, was oftmals der Fall sein dürfte, wäre besser darauf verzichtet worden<sup>122</sup>. In der Wissenschaft werden ausserdem vermehrt eigentliche *Ethikprogramme* bzw. „Integritätsprogramme“ gefordert.

In der Schweiz und im Ausland sind solche Codes seit einigen Jahren „gradezu massenhaft“ entstanden<sup>123</sup>. M.E. scheint die *Kritik nachvollziehbar*. Codes of Conduct als „öffentlichkeitswirksame Selbstverpflichtungserklärungen (...) sind häufig nur strategische Versuche, *staatlicher Regulierung* durch unverbindliche Absichtserklärungen *zuvorzukommen*, oder blosser Public-Relations-Strategien ohne effektive Verhaltensänderung“<sup>124</sup>.

Eine Durchsicht der *20 SMI-Gesellschaften* („Blue Chips“) an der SIX ergibt, dass sich die überwiegende Mehrzahl ausdrücklich mit Ethikaspekten ihrer Geschäftspolitik beschäftigen, und zwar durch *publizierte Codes* oder sonstige Stellungnahmen; zu folgenden Zielsetzungen – als Beispiele – bekennen sich diese Gesellschaften: Menschenrechte<sup>125</sup>, Umweltschutz<sup>126</sup>, gemeinnütziges Engagement<sup>127</sup> oder soziale Verantwortung<sup>128</sup>; regelmässig steht

<sup>119</sup> MEESEN, Systeme, 778 (§ 246 N 1) bringt die Frage wie folgt auf den Punkt: „Sind die Staaten (...) in dem durch das Auftreten multinationaler und globaler Unternehmen intensivierte Wettbewerb der Systeme noch die mächtigsten Sozialgebilde der Welt?“.

<sup>120</sup> SCHÄFER, Implikationen, 1300 f.; ROTH, Compliance, 123 ff.; teils werden die Empfehlungen, Guidelines etc. internationaler Organisationen *ebenfalls als „Codes of Conduct“ bezeichnet*: SCHNEUWLY, Schnittstelle, 49 ff. (TEUBNER, Unternehmen, 1450 spricht von „staatlichen“ Codes und von „privaten“ Codes).

<sup>121</sup> Es kommt in der Praxis gelegentlich vor, dass Gruppengesellschaften mittels *Konzernrichtlinien* verpflichtet werden, „nur mit solchen Zulieferern Verträge zu schliessen, die sich an bestimmte Sozialstandards halten“ und z.B. *keine Kinderarbeit* dulden: SCHÄFER, Implikationen, 1303.

<sup>122</sup> FORSTMOSER, Responsibility, 206: „Mit wohlklingenden Bekenntnissen ist es offensichtlich nicht getan. Sie machen sich zwar gut in Unternehmensdokumenten, und sie schaffen vorgründige Harmonie, denn niemand wird gegen Werte wie Integrität und Exzellenz etwas einzuwenden haben. Für sich allein sind sie aber *wertlos, ja schädlich*: Sie bewirken falsche Vorstellungen über die Orientierung eines Unternehmens, wecken falsche Erwartungen, und wenn sie sich als blosser Lippenbekenntnisse entpuppen, sind die negativen Reaktionen der enttäuschten Umwelt umso massiver“; Hervorhebung im Original.

<sup>123</sup> TEUBNER, Unternehmen, 1449.

<sup>124</sup> TEUBNER, Unternehmen, 1450; Hervorhebungen hinzugefügt.

<sup>125</sup> Beispiele: ABB, Geberit, SwissRe, UBS.

<sup>126</sup> Beispiele: ABB, Actelion, Geberit, Givaudan, Holcim, Nestlé, Novartis, Richemont, Roche, SGS, Swatch, SwissRe, Transocean, UBS.

<sup>127</sup> Beispiele: Geberit, Holcim, Nestlé, Novartis, Richemont, Roche, Zürich.

indes die Legalität im Vordergrund (z.B. Verbote von Insiderverhalten oder von Bestechung)<sup>129</sup>. Viele Unternehmungen nehmen ausserdem am „UN Global Compact“ teil<sup>130</sup>.

Zahlreiche „Versprechungen“ in Codes sind *Worthülsen*; als Auswahl: „Human rights issues are well understood and managed (...) along the value chain“; „(...) our actions and policies are not only legal, but in line with the highest levels of business ethics“; „Wir behandeln unsere Mitarbeitenden respektvoll und fair“; „Fairness im Umgang mit Wettbewerbern und Verbänden“; „Care, Passion und Excellence“; „Lügen, Täuschungen oder Unehrllichkeiten sind durch nichts zu rechtfertigen“; „Is this morally and legally acceptable?“; „Die Mitarbeitenden beachten die bewährten Regeln der gesellschaftlichen Moral“; „In allen unseren Tätigkeiten und Entscheidungen orientieren wir uns an strengen ethischen Standards“.

Codes of Conduct, die in keinem schweizerischen Gesetz vorgesehen sind und in der Kompetenz der Unternehmensexekutive stehen<sup>131</sup>, sind prinzipiell *rechtsunverbindlich*. Insbesondere wird *keine Vertrauenshaftung* o.Ä.<sup>132</sup> dadurch begründet. Sollte der VR jedoch einen solchen Code of Conduct „erlassen“ und in der Folge missachten, kann m.E. eine Pflichtverletzung (Art. 717 OR) mit *Verantwortlichkeitsfolgen* gemäss Art. 754 ff. OR vorliegen; in diesem Zusammenhang muss allerdings eine beschränkte Aktivlegitimation beachtet werden<sup>133</sup>.

### C. Beispiel: Menschenrechte

Ein gewichtiges Thema der CSR, gerade in den letzten Jahren, ist die Beachtung von Menschenrechten<sup>134</sup>, und zwar nicht allein durch Staaten, sondern ebenfalls durch *private Unternehmungen*. Insbesondere Konzernen (z.B. im Bereich des Rohstoffhandels) werfen NGOs regelmässig die Verletzung menschenrechtlicher Standards vor<sup>135</sup>. In diesem Zusammenhang beschäfti-

<sup>128</sup> Beispiele: CS, Roche, Swatch, Syngenta, Transocean, UBS.

<sup>129</sup> Beispiele: Actelion, Adecco, Julius Bär, SGS, SwissRe (etwa mit den Verboten von Diskriminierung oder von sexueller Belästigung), Swisscom, Syngenta, Transocean.

<sup>130</sup> Zu den 47 *Erstunterzeichnern* gehörten: ABB, CS, Novartis sowie UBS.

<sup>131</sup> WATTER/SPILLMANN, Leitplanken, 116.

<sup>132</sup> M.E. begründet ein Code of Conduct als solcher grundsätzlich *kein Konzernvertrauen*.

<sup>133</sup> Insbesondere sind nationale oder internationale Behörden sowie NGOs *nicht automatisch* zu Verantwortlichkeitsklagen gegen VR-Mitglieder legitimiert, denn die Klagebefugnis beschränkt sich auf die AG selber, auf deren Aktionäre und (im Konkurs) auf ihre Gläubiger: Art. 754 Abs. 1 OR.

<sup>134</sup> Menschenrechte werden z.T. als „ethische Leitlinien“ bezeichnet: COTTIER, Humanisierung, 227.

<sup>135</sup> Allg.: SCHÄFER, Implikationen, 1297; in der Schweiz ist z.B. der „Fall Romero“ gegen den Nestlé Konzern bekannt, bei dem der Mord an einem kolumbianischen Gewerkschafter thematisiert wurde.

gen sich nicht allein zahlreiche Autoren<sup>136</sup>, sondern verschiedene *internationale Organisationen* – im Vordergrund steht die UNO – mit der Thematik<sup>137</sup>.

Der im Jahr 1999 vom damaligen UNO Generalsekretär am „Weltwirtschaftsforum Davos“ vorgeschlagene „UN Global Compact“<sup>138</sup> stellt einen „Pakt“ zwischen UNO und Privatunternehmen dar, um die Globalisierung sozial und umweltorientiert zu gestalten<sup>139</sup>; die „Teilnahme“ erfolgt durch einfache Mitteilung des Unternehmens<sup>140</sup>. Die „UN Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights“<sup>141</sup> aus dem Jahr 2003 wurden in der UNO und bei NGOs zwar positiv aufgenommen, doch in der Wissenschaft kontrovers debattiert; sie stiessen auf teils vehemente Opposition aus der Wirtschaft und wurden nicht weiterverfolgt.

Der UNO Generalsekretär setzte im Jahr 2005 einen *Sonderbeauftragten* für Unternehmen und Menschenrechte ein<sup>142</sup>. Dessen Arbeiten führten im Jahr 2008 zum „Protect, Respect and Remedy Framework“ einerseits sowie im Jahr 2011 zu 31 „United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights“ andererseits; die auf drei Säulen basierenden Prinzipien<sup>143</sup> wenden sich sowohl an *Staaten* als auch an *Unternehmen*. Beim Menschenrechtsschutz handelt es sich um andauernde Bemühungen<sup>144</sup>.

Die Beachtung der Menschenrechte durch Unternehmungen stellt nicht allein auf internationaler Ebene ein Thema dar, sondern ebenfalls in der *Schweiz*, und zwar beim Stichwort der Konzernhaftung<sup>145</sup>. Ein Vorstoss *de lege ferenda* wurde vor einigen Jahren initiiert durch die erfolgreiche Lancierung einer *Petition der Allianz „Recht ohne Grenzen“*, die im Jahr 2012 ein-

<sup>136</sup> Literaturauswahl: FORSTMOSER, Menschenrechte, *passim*; COTTIER, Humanisierung, *passim*; KAUFMANN, Menschenrechte, *passim*; zudem: NEUHÄUSER/HÜBSCHER, Menschenrechte, *passim*; SCHÄFER, Implikationen, *passim*; zudem: SCHAUB, Grundlagen, 195 ff.

<sup>137</sup> Übersicht: SCHAUB, Grundlagen, 222 ff.; KAUFMANN, Menschenrechte, 747 ff.; bei der *OECD* ist der Menschenrechtsschutz nur, aber immerhin am Rande ein Thema: COTTIER, Humanisierung, 203 ff. (dieser Autor spricht sich für eine „*menschenrechtskonforme Auslegung*“ des WTO-Rechts aus: a.a.O. 222).

<sup>138</sup> Detailliert: SCHNEUWLY, Schnittstelle, 61 ff.; zudem: FORSTMOSER, Menschenrechte, 711; SCHAUB, Grundlagen, 231; SCHÄFER, Implikationen, 1300.

<sup>139</sup> Es geht um zehn (freiwillige) Prinzipien in vier Bereichen: Menschenrechte, Arbeitnehmer-schutz, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung.

<sup>140</sup> Der „UN Global Compact“ sieht *keine Kontrollen* und *keine Sanktionen* vor, was m.E. dessen Wirksamkeit – ausserhalb der Imagepflege – in Frage stellt.

<sup>141</sup> KAUFMANN, Menschenrechte, 747; SCHAUB, Grundlagen, 228 ff.

<sup>142</sup> Hinweise: KAUFMANN, Menschenrechte, 747 ff.; es handelte sich um *John Ruggie*.

<sup>143</sup> *Erste Säule*: „The state duty to protect human rights“; *zweite Säule*: „The corporate responsibility to respect human rights“; *dritte Säule*: „Access to remedy for victims of business-related abuses“.

<sup>144</sup> Übersicht und weitere Hinweise: KAUFMANN, Menschenrechte, 747 ff.

<sup>145</sup> Es stellt sich insbesondere die Rechtsfrage, ob die Beachtung der Menschenrechte zur *Konzernleitungs-pflicht* gehört; zur Debatte in Deutschland: SCHÄFER, Implikationen, 1308 („in aller Regel keine Haftung der Konzernspitze“).

gereicht wurde<sup>146</sup>; das Vorhaben ist heute nach wie vor rechtspolitisch pending, wobei die Resultate ungewiss sind. Die Wissenschaft beschäftigt sich ebenfalls intensiv mit dieser Thematik<sup>147</sup>.

## V. Schlussgedanken

### A. Themenvielfalt ohne Konsens

Konzeptionell ist Ethik *jeglicher Regelung immanent*, und zwar unbesehen des Inhalts. Ausserhalb des schweizerischen Wirtschaftsrechts – z.B. im *Gesundheitsrecht* – werden Ethik bzw. „ethisches Verhalten“ in Praxis und Doktrin wesentlich umfassender thematisiert. Teilweise erfolgt sogar eine explizite Regulierung; die sog. Influenza-Pandemieverordnung<sup>148</sup> hält beispielsweise fest, dass die *Zuteilung der Arzneimittel* bewusst nach „ethischen Kriterien“ (Art. 12 Abs. 3 IPV) erfolgen müsse, ohne dass weitere Konkretisierungen vorgenommen werden. Ein Bezug zwischen *Ethik und Wirtschaftsrecht* erscheint weniger offensichtlich.

Im Jahr 1919 umschrieb Art. 151 der „Weimarer Reichsverfassung“ den Rahmen des Wirtschaftsrechts wie folgt: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern“. Bereits in dieser Ordnung gelangte somit das *Spannungsverhältnis* zwischen Gerechtigkeit einerseits sowie Freiheit des Einzelnen andererseits zum Ausdruck.

M.E. kann es basierend auf einer *rechtlichen* Argumentation zur Ausgangsfrage „Wirtschaftsethik durch Wirtschaftsrecht?“ nichtsdestotrotz eigentlich nur eine überzeugende *Antwort (de lege lata)* geben, nämlich: „*Nein*“. Eine andere Antwort scheint bereits dadurch ausgeschlossen, dass kein Konsens besteht und wohl nicht bestehen kann, was „ethisch“ oder was „unethisch“ ist (oder eben nicht) – und wer darüber entscheiden soll. Angebliche „*moralische Entrüstungen*“ müssen als Antworten zwangsläufig scheitern; steigende Kadenzen und erhöhte Intensitäten der „Ethikdebatten“, die von Politikern initiiert werden, ändern daran nichts.

Jüngste Diskussionen in der Schweiz sind illustrativ. Im Jahr 2014 wurde der *Schweizerischen Nationalbank* – als erstes Beispiel – zum Vorwurf ge-

---

<sup>146</sup> Es wurde u.a. die Schaffung gesetzlicher Normen zur *Haftbarkeit schweizerischer Konzerne* für Verletzungen von Menschenrechten (im Ausland) verlangt.

<sup>147</sup> Im Jahr 2010 wurde aufgrund eines Mandats des EDA sowie des EJPD das *Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte* (SKMR) durch die vier Universitäten in Bern, Freiburg, Neuenburg und Zürich gegründet; ein Themenblick des SKMR umfasst „Menschenrechte und Wirtschaft“.

<sup>148</sup> Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung einer Influenza-Pandemie vom 27. April 2005: SR 818.101.23.

macht, dass sie ihre Vermögenswerte (angeblich) „unethisch investiert“ habe; ob „Ethik-Richtlinien“ der SNB, die in der Folge vehement gefordert wurden<sup>149</sup>, realiter daran etwas ändern würden bzw. könnten, muss bezweifelt werden. Im gleichen Jahr wurde – als zweites Beispiel – die Heuchelei politisch bedient mit Vorwürfen gegen einen Bundesrat, der in seiner früheren Tätigkeit für den *Ammann Konzern* anscheinend eine Steueroptimierung mittels „Offshore“-Konstrukten verfolgte<sup>150</sup>.

## B. Gesellschaftspolitik?

Das Verhältnis von Recht zu Moral (und die diversen Debatten dazu) wird in jüngerer Vergangenheit dominiert durch eine zunehmende *Ideologisierung*, gerade auf politischer Ebene<sup>151</sup>: „Moral [wird] oftmals dazu aufgerufen (...), Freund und Feind auf gleichsam höherer Ebene kenntlich zu machen. Moralisierung dient hierbei dazu, den Gegner ins trübe Licht verfehlten Verhaltens zu rücken. Das Recht wird dabei relativiert. Es mag zwar jemand noch immer im Bereich der Legalität sich bewegen, doch gleichwohl bleibt ihm der Makel der Unanständigkeit, bei verschärfter Lesart die Sünde der illegitimen Gesinnung“<sup>152</sup>.

Ob Wirtschaftsrecht – beispielsweise Gesellschaftsrecht – zum Durchbruch der *Gesellschaftspolitik* eingesetzt werden soll, wird v.a. in Deutschland intensiv debattiert, und die Tendenz scheint klar: „Der Gesetzgeber und zunehmend auch Regelgeber von sog. „Soft Law“ streben an, gesellschaftspolitische Wünsche in dieser Ordnung umzusetzen, um bestimmte als gut und richtig empfundene Verhältnisse herzustellen“<sup>153</sup>. Ähnliche Überlegungen sind ebenfalls in schweizerischen „Ethikdebatten“ erkennbar.

M.E. sollte jedoch das schweizerische Wirtschaftsrecht *prinzipiell nicht instrumentalisiert* werden für *gesellschaftspolitische* Anliegen. Wirtschaftsrecht sieht keinen generellen Sozialschutz vor und kann nicht angeblichen „Gerechtigkeitsvorstellungen“ zum Durchbruch verhelfen. Vielmehr dient es in erster Linie der *Funktionsfähigkeit* sowie der *Effizienz(verbesserung)* des

<sup>149</sup> Im heutigen Zeitpunkt liegen keine solchen Richtlinien der SNB vor.

<sup>150</sup> Die *Legalität* des Vorgehens stand schnell fest, ohne dass die Kritik nachliess, weil sich solche Steueroptimierungen anscheinend für einen „ethischen Unternehmer“ nicht gehören sollen – interessant immerhin, dass kein kritisch sich äussernder Politiker geltend gemacht hat, er bzw. sie würde z.B. auf (legale) Steuerabzüge verzichten, weil deren Geltendmachung unethisch wäre; damit wird das Messen mit unterschiedlichen Ellen offensichtlich und entlarvt die „Ethikdebatte“, zumindest teilweise.

<sup>151</sup> Zum Ideologieverdacht ähnlich: WATTER/SPILLMANN, Leitplanken, 105.

<sup>152</sup> MARTIN MEYER, Moral statt Recht, NZZ Nr. 34 (2014) 53; dies kann zu *rechtspolitischem Aktivismus* führen: „Legalität droht dabei zu einem schwer berechenbaren Provisorium zu werden, weil die öffentlich vorgetriebene Moral nicht ruht und danach dürstet, neue und vor allem *härtere Verrechtlichungen* einzusetzen“ (a.a.O.; Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>153</sup> RICHTER, Polickey, 584.

Wirtschaftens<sup>154</sup>. Wirtschaftsrecht stellt somit a priori das falsche Zielgebiet zur Verwirklichung der Gesellschaftspolitik dar.

In einem *liberalen Rechtsstaat*, wie heute noch die Schweiz, hat zwangsläufig der Vorrang des Gesetzes zu dominieren. Es liegt m.a.W. am Rechtsetzer, für Ethik oder für Gerechtigkeit oder für Fairness o.Ä. besorgt zu sein. *Gewaltenteilung* sowie *Rechtssicherheit* erscheinen wichtiger als arbiträre „Gerechtigkeitsvorstellungen“. Dieser Ansatz entspricht nicht zuletzt der Tradition des Civil Law-Rechtskreises; in einem Land des Common Law wird hingegen die Gerechtigkeitsvermittlung eher Gerichten oder Geschworenen („Juries“) anvertraut, wie – als Beispiel – die Doktrin der sog. *Jury nullification* in der USA belegt<sup>155</sup>.

### C. Legal Compliance v. „Ethics Compliance“

Die *Rechtswissenschaft ist keine exakte Wissenschaft*. Es erscheint oft bereits heikel zu entscheiden, was legal und was illegal ist. Immerhin dient eine international anerkannte *Methodik* – Stichwort in der Schweiz: pragmatischer Methodenpluralismus – der Annäherung an „rechtlich Korrektes“ (Legalität) oder an „rechtlich Unkorrektes“ (Illegalität). Solche *Kontrollmechanismen fehlen* zur Feststellung z.B. von Ethik, Moral oder Gerechtigkeit.

In verschiedenen Wirtschafts(rechts)bereichen, also etwa im Finanzmarktrecht oder im Wettbewerbsrecht, stellt die *Legalitätskontrolle* bzw. Legal Compliance zentrales Ziel dar<sup>156</sup>. Rechtlich erscheinen weitergehende Ansprüche – also beispielsweise „Ethik“ im Sinne einer „Legalität plus“ – *weder möglich noch sinnvoll*. Dass die FINMA bei der Bankenaufsicht einen verschärften Massstab anlegt, sozusagen „ethische Gewähr“ verlangt, die über die Legalität hinausgeht, muss somit abgelehnt werden.

Insofern erscheint es durchaus naheliegend, sich mindestens in (wirtschafts-)rechtlicher Hinsicht in erster Linie auf *Legal Compliance* zu fokussieren; dabei gelangen „Compliance Tools“ zum Einsatz, die nicht immer über alle Zweifel erhaben sind<sup>157</sup>. Für eine „Ethics Compliance“ müssten hingegen aus wirtschaftsrechtlicher Sicht grosse Fragezeichen gemacht wer-

---

<sup>154</sup> Ähnlich für Deutschland: RICHTER, *Policey*, 578.

<sup>155</sup> Gerichte müssen zwar in der USA prinzipiell ebenfalls *Gesetze anwenden*; im Bereich des *Strafrechts* dürfen hingegen Geschworene durchaus Angeklagte freisprechen (und somit das anzuwendende Gesetz ignorieren: *Jury nullification*), selbst wenn die Rechtsanwendung eine Verurteilung verlangen würde, sofern ein entsprechendes Urteil im Einzelfall als *ungerecht* („unjust“) oder als *immoralisch* („immoral“) erscheint; generell: CLAY S. CONRAD, *Jury Nullification* (Washington, D.C. 2014) *passim*.

<sup>156</sup> Im Detail: ROTH, *Compliance*, *passim*; zudem: SETHE, *Compliance*, 194 ff.; BÜHLER, *Compliance*, 211 ff.

<sup>157</sup> Insbesondere das „*Whistleblowing*“ wird teils unter „ethischen“ Aspekten in Frage gestellt, wofür m.E. indes kein Anlass besteht; allg.: ROTH, *Compliance*, 207 ff.; SETHE, *Compliance*, 195 ff.

den<sup>158</sup>. Ein Fokus auf Legal Compliance sollte ohnehin nicht kritisiert werden, kann doch gesagt werden, eine solche Rechtskontrolle „beschreibt eine ethische Grundhaltung“<sup>159</sup>.

Der Unterzeichner möchte als Folge dieses Aufsatzes *nicht als „reaktionärer Neoliberaler“* (miss-)verstanden und allenfalls verunglimpft werden, selbst wenn es vermutlich heutzutage unpopulär und potentiell heikel sein dürfte, sich nicht vehement für „Ethik“, „Gerechtigkeit“, „Fairness“ etc. einzusetzen. Zwar liegt die persönliche Sympathie tatsächlich eher bei den „Free Market Hawks“ als bei den „CSR Doves“<sup>160</sup>. Dies ist jedoch das Ergebnis der Überzeugung, dass in einem Rechtsstaat massgebliche Kriterien das *Legalitätsprinzip* sowie die *Gewaltenteilung* sind (und sein müssen).

#### D. Post scriptum nach Abschluss des Manuskripts

Am 28. Mai 2014 hat der Bundesrat einen Bericht „Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechte und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen“ sowie ein knapp 200 Seiten umfassendes Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne veröffentlicht, die – notabene trotz entsprechendem Gesuch zur wissenschaftlichen Forschung – dem Unterzeichner vorgängig nicht zur Verfügung gestellt wurden; der vorliegende Aufsatz kann sich somit – leider – mit diesen Ausführungen nicht auseinandersetzen!

## VI. Literaturauswahl

Die aufgeführten Werke werden jeweils mit dem bzw. den Autorennamen sowie mit dem am Schluss des Hinweises angegebenen Zusatz zitiert. Werke, die ausschliesslich für eine Belegstelle herangezogen werden, sind in den Anmerkungen des Textes vollständig angezeigt.

ASSLÄNDER MICHAEL S.: Corporate Social Responsibility zwischen Philosophie und Praxis, in: Jahrbuch für Recht und Ethik – Annual Review of Law and Ethics, Bd. 18 (Berlin 2000) 3–21; zit.: ASSLÄNDER, Responsibility

BÖCKENFÖRDE ERNST-WOLFGANG: Vom Ethos der Juristen (2. A. Berlin 2011); zit.: BÖCKENFÖRDE, Ethos

<sup>158</sup> A.M.: ROTH, Compliance, 20 ff.; BÜHLER, Compliance, 212 („Ethische Standards wie Ehrlichkeit, Fairness, Transparenz, Anstand und Vertrauen“).

<sup>159</sup> ANDREAS KELLERHALS, Compliance im Wettbewerbsrecht, in: FS für R. von Büren (Basel 2009) 549.

<sup>160</sup> Zu diesen Begriffen: SCHNEUWLY, Schnittstelle, 16 FN 63.

- BÖCKLI PETER: Schweizer Aktienrecht (4. A. Zürich 2009); zit.: BÖCKLI, Aktienrecht
- BRUNNER URSULA: Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: FS für R. H. Weber (Bern 2011) 255–274; zit.: BRUNNER, Nachhaltigkeitsberichterstattung
- BÜHLER THEODOR: Corporate Governance und Compliance, in: FS für P. Forstmoser (Zürich 2003) 211–225; zit.: BÜHLER, Compliance
- COTTIER THOMAS: Handel und Menschenrechte – Humanisierung des WTO-Rechts?, in: Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise (Berlin 2011) 203–227; zit.: COTTIER, Humanisierung
- CRONE HANS CASPAR VON DER/HOCH MARIEL: Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsreporting, AJP 11 (2002) 40–52; zit.: VON DER CRONE/HOCH, Nachhaltigkeit
- FLETCHER GEORGE P.: Basic Concepts of Legal Thought (Oxford 1996); zit.: FLETCHER, Concepts
- FORSTMOSER PETER: Corporate Responsibility und Reputation – zwei Schlüsselbegriffe an der Schnittstelle von Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, in: Unternehmen – Transaktion – Recht (Zürich/St. Gallen 2008) 197–209; zit. FORSTMOSER, Responsibility
- FORSTMOSER PETER: Profit – Das Mass aller Dinge?, in: FG zum Schweizerischen Juristentag 2006 (Zürich 2006) 55–86; zit.: FORSTMOSER, Profit
- FORSTMOSER PETER: Schutz der Menschenrechte – eine Pflicht für multinationale Unternehmen?, in: Liber Amicorum für A. Donatsch (Zürich 2012) 703–724; zit.: FORSTMOSER, Menschenrechte
- FORSTMOSER PETER/VOGT HANS-UELI: Einführung in das Recht (5. A. Bern 2012); zit.: FORSTMOSER/VOGT, Recht
- GIGER HANS: Unternehmerische Verantwortung – Gratwanderung zwischen Ethik und Gewinnstreben, SJZ 103 (2007) 597–605; zit.: GIGER, Verantwortung
- GRUNDMANN STEFAN: Methodenpluralismus als Aufgabe – Zur Legalität von ökonomischen und rechtsethischen Argumenten in Auslegung und Rechtsanwendung, RabelsZ 61 (1997) 423–453; zit.: GRUNDMANN, Aufgabe
- KAUFMANN CHRISTINE: Wirtschaft und Menschenrechte – Anatomie einer Beziehung, AJP 22 (2013) 744–753; zit.: KAUFMANN, Menschenrechte
- KUNZ PETER V.: Der Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht (Habil. Bern 2001); zit.: KUNZ, Minderheitenschutz

- MEESSEN KARL M.: § 246 – Multinationale und globale Unternehmen im Wettbewerb der Systeme, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Heidelberg 2013) 777–824; zit.: MEESSEN, Systeme
- NEUHÄUSER CHRISTIAN//HÜBSCHER MARC C.: Unternehmen, ihre (ethische) Governance und Menschenrechte, in: Jahrbuch für Recht und Ethik – Annual Review of Law and Ethics, Bd. 18 (Berlin 2000) 349–368; zit.: NEUHÄUSER/HÜBSCHER, Menschenrechte
- RHINOW RENÉ A.: Rechtsetzung und Methodik – Rechtstheoretische Untersuchungen zum gegenseitigen Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsanwendung (Habil. Basel 1978); zit.: RHINOW, Methodik
- RICHTER WOLFGANG: Gute Policy im Aktienrecht, ZHR 177 (2013) 577–618; zit.: RICHTER, Policy
- ROTH MONIKA: Compliance – Voraussetzung für nachhaltige Unternehmensführung (Zürich/St. Gallen 2010); zit.: ROTH, Compliance
- SCHÄFER CARSTEN: Gesellschaftsrechtliche Implikationen bei der Durchsetzung einer menschenrechtskonformen Geschäftspolitik im Konzern, in: FS für K. J. Hopt; Bd. 1 (Berlin 2010) 1297–1312; zit.: SCHÄFER, Implikationen
- SCHAUB MARTIN: Grundlagen der Regulierung multinationaler Unternehmen (Diss. Zürich 2009); zit.: SCHAUB, Grundlagen
- SCHLUEP WALTER R.: Einladung zur Rechtstheorie (Bern 2006); zit.: SCHLUEP, Rechtstheorie
- SCHNEUWLY ANNE MIRJAM: Corporate Social Responsibility an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht und Politik (Diss. Freiburg 2012); zit.: SCHNEUWLY, Schnittstelle
- SETHE ROLF: Compliance, Whistleblowing und Critical Incident Reporting, in: FS für R. H. Weber (Bern 2011) 189–213; zit.: SETHE, Compliance
- TEUBNER GUNTHER: Selbst-Konstitutionalisierung transnationaler Unternehmen?, in: FS für K. J. Hopt; Bd. 1 (Berlin 2010) 1449–1469; zit.: TEUBNER, Unternehmen
- ULRICH PETER: Integrative Wirtschaftsethik – Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie (4. A. Bern 2008); zit.: ULRICH, Wirtschaftsethik
- WATTER ROLF: Unternehmensübernahmen (Habil. Zürich 1990); zit.: WATTER, Unternehmensübernahmen

WATTER ROLF/ROHDE THOMAS: Die Spendenkompetenz des Verwaltungsrates, in: FG zum Schweizerischen Juristentag 2006 (Zürich 2006) 329–345; zit.: WATTER/ROHDE, Spendenkompetenz

WATTER ROLF/SPILLMANN TILL: Corporate Social Responsibility – Leitplanken für den Verwaltungsrat (...), GesKR 2006, 94–116; zit.: WATTER/SPILLMANN, Leitplanken

WINZELER CHRISTOPH: Das „Einfallstor“ der Finanzmarktregulierung (...), ZSR 132 (2013) I 437–454; zit.: WINZELER, Finanzmarktregulierung